



Satzung K.K. Funken „Rot-Weiß“ 1936 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Koblenzer Karnevals-Funken „Rot-Weiß“ 1936 e.V. (abgekürzt: K.K. Funken „Rot-Weiß“ 1936 e.V.).
2. Die Vereinsfarben sind „Rot und Weiß“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht mit der Durchführung und Veranstaltung karnevalistischer Festlichkeiten (Sitzungen), die Organisation und/ oder Durchführung von Umzügen und Tanzturnieren, Kontaktpflege zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien, zu in- und ausländischen fastnachtlichen Organisationen und die Bekämpfung negativer Auswüchse bei der Brauchspflege und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies beinhaltet nicht die Erstattung von Kosten für den Verein soweit sie von den Vereinsmitgliedern nachgewiesen werden. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Aktivitäten außerhalb der Karnevalssession dienen ausschließlich dem Zweck der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:
 - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Prüfung des schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit nach Ablauf der folgenden Karnevalssession. Bis dahin ist die Mitgliedschaft vorläufig. Für den Verein besteht gegenüber dem Bewerber keine Aufnahmepflicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
 - b) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Es handelt sich hierbei um Personen, die sich um die Zwecke und Aufgaben des Vereins und/ oder der Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle aktiven Mitglieder.

c) Ehrenfunken werden ebenfalls vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Es handelt sich hierbei um Personen, die sich den Zwecken und Aufgaben des Vereins in besonderer Weise verbunden fühlen und den Verein durch persönliches Engagement wesentlich unterstützen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erreichung der Zwecke und Erfüllung der Aufgaben des Vereins in ordnungsgemäßer Weise mitzuwirken.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Utensilien, Unterlagen und digitale Daten, die dem Verein gehören, unverzüglich mit einem Übergabeprotokoll an eine vom Erweiterten Vorstand zu diesem Zweck benannte Person zu übergeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten:
 - a) Schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen, den Zweck, die Aufgaben und Grundsätze des Vereins;
 - b) Unehrenhafte Handlungen innerhalb des Vereinslebens oder in der Öffentlichkeit;
 - c) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder eines seiner Mitglieder oder bei Störung des Vereinsfriedens;
 - d) Nichterfüllen der Zahlungspflichten gemäß § 5 trotz schriftlicher Aufforderung;
 - e) Weitergabe vereinsinterner Informationen wie z.B. über die Einstudierung von Tänzen, Bühnenbild, Wagenbau, Programmgestaltung, Ordensverleihung, Ehrungen und dergleichen.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an den erweiterten Vorstand zu, der durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von vier Wochen einzulegen ist. Der erweiterte Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Widerspruches über diesen zu entscheiden. Gegen die Zurückweisung des Widerspruches durch den erweiterten Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung/sonstige Ordnungen festgelegten Abgaben verpflichtet.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden mittels Bankeinzug am Jahresanfang für das laufende Jahr entrichtet.
3. Ohne besondere Genehmigung des Vorstandes darf ein Mitglied des Vereins bei Veranstaltungen anderer Karnevals- oder sonstiger Vereine/Verbände nicht im Namen der K.K. Funken Rot-Weiß auftreten oder deren Interessen wahrnehmen.
4. Die Tätigkeit bei einem anderen Verein mit karnevalistischen Aktivitäten gleich welcher Art, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung/die außerordentliche Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/-in
 - b) Vorsitzender/-e
 - c) Geschäftsführer/-in
 - d) Schatzmeister/-in
 - e) Schriftführer/-in.
2. Der Präsident, der Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden.
5. Sitzungen des Vorstandes werden von den Personen gemäß Ziffer 1, Buchstabe a, b oder c einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Feststellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder/r innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine oder mehrere Ersatzperson/en bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
7. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder durch diese Satzung dem erweiterten Vorstand übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Festlegung der Fördermaßnahmen und die Verwendung der Vereinsmittel;
 - b) die Vorbereitung und die Einladung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Verleihung von Auszeichnungen;
 - f) die Bildung von Arbeitsgruppen, denen gegenüber er auch zu Weisungen berechtigt ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und seinen Stellvertretern, dem Bühnenmeister, dem Wagenbaumeister, dem Webmaster sowie den vereinsangehörigen Trainern und Betreuern der Tanzgruppen und die zuständigen Abteilungs-/Gruppenleiter.
2. Bei Bedarf kann der Personenkreis durch Beschluss des Vorstandes erweitert oder reduziert werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, nach Möglichkeit vor dem „Elften im Elften“, hat auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer

- Frist von 3 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes über das laufende Geschäftsjahr, der sich auf die finanzielle Entwicklung zu beziehen hat,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden oder bei besonderen berechtigten Interessen seitens des Vorstandes.
 6. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.
 7. Sämtliche Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 8. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 11. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die nicht mit Zahlungen an den Verein im Rückstand sind.

§ 10 Abteilungen/Gruppen

1. Der Verein hat verschiedene Abteilungen/Gruppen. Im Bedarfsfalle können durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen/Gruppen eingerichtet und bestehende aufgelöst werden.
2. Jede Abteilung/Gruppe wird durch eine/n Leiter/in, dem/der besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungs-/Gruppenleiter/innen werden von der Abteilungs-/Gruppenversammlung dem Vorstand vorgeschlagen. Berufung oder Ablehnung erfolgen durch den Vorstand. Die Abteilungs-/Gruppenleiter/innen gehören zum Erweiterten Vorstand und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Geschäftsstelle ist über Abteilungs-/Gruppenversammlungen 10 Tage vorher schriftlich zu informieren. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

